

Posener Zeitung. Siebenundsteibzigster Jahrgang.

Annahme-Bureau: In Posen auf der Expedition bei Trupski (C. H. Altrici & Co.)

Verkaufsstellen: In Berlin, Hamburg, Wien, München, St. Gallen, Rudolphsdorf, in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg, Wien u. Bielefeld.

Nr. 520.

Mittwoch, 29. Juli. (Erscheint täglich drei Mal.)

Preis 2 Sgr. die sechsgehaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 8 Uhr erscheinende Nummer 6 bis 6 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Das Abonnement auf diese täglich drei Mal erscheinende Zeitung beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1 Thlr. für ganz Preußen 1 Thlr. 24 Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an

Abonnements auf die Posener Zeitung pro Monat August und Septbr. werden bei allen Postanstalten zum Preise von 1 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., sowie von sämmtlichen Distributoren und der unterzeichneten Expedition zum Betrage von 1 Thlr. entgegen genommen, worauf wir hierdurch ergebenst aufmerksam machen. Expedition der Posener Zeitung.

Die Ohnmacht der französischen Nationalversammlung

Die Zerissenheit derselben läßt sie zu keiner Beschlussfassung über die dem Lande zu gebenden verfassungsmäßigen Einrichtungen kommen. Die in dieser Beziehung eingebrachten Anträge sind lediglich unter dem Gesichtspunkte taktischer Manöver aufzufassen, durch welche eine Partei der anderen Abbruch zu thun und die öffentliche Meinung für sich selber günstig zu stimmen sucht.

Als der unerwartete Erfolg der bonapartistischen Partei bei der Wahl im Niedre-Departement plötzlich ein Schlaglicht auf die Fortschritte dieser Partei in der Wiederherstellung ihres politischen Einflusses war, da betrachteten die sämmtlichen übrigen Parteien die Lage vorwiegend unter dem Gesichtspunkte, wie wohl am besten den Bestrebungen der Bonapartisten als des gemeinschaftlichen Gegners Halt geboten werden möchte.

Der Marschall Mac Mahon hat redlich das Seinige dazu beigetragen, den Ansichten der republikanischen Partei einen Stoß zu versetzen, indem er sich gegen die Annahme des Antrages Perier erklärte und von der Nationalversammlung verlangte, daß sie sich vielmehr mit der Berathung derjenigen Gesetze befasse, durch welche sein Septennat mit organischen Einrichtungen ausgestattet werde.

zogen wurden; das Abstimmungsergebniß stand im Voraus fest; die den Abstimmungen vorausgegangen Debatten haben nur insofern eine Bedeutung, als der General de Cissey im Namen der Regierung sich mit einer keinen Zweifel gestattenden Entschiedenheit gegen den Antrag Perier aussprach. Der Antrag Perier wurde am 23. Juli mit 40 Stimmen Majorität abgelehnt und mit einer etwas geringeren Majorität darauf ein schon in Bereitschaft gehaltener Antrag der Linken wegen Auflösung der Nationalversammlung, für welchen auch die Bonapartisten stimmten.

Nach Lage der Sache ist nicht anzunehmen, daß bis zur Vertagung der Sitzungen weitere Zwischenfälle in der Nationalversammlung sich ereignen werden; der verfassungsmäßige Zustand Frankreichs während der Vertagung der Nationalversammlung ist also der, daß die gesetzgebende Gewalt bei der souveränen Nationalversammlung ist, welche während ihrer Vertagung durch eine Permanenzkommission die vollziehende Gewalt kontrollirt; und daß an der Spitze der Letzteren mit dem Titel „Präsident der Republik“ der Marschall Mac Mahon bis zum 20. November 1880 steht.

Deutschland. Berlin, 27. Juli.

Der Kaiser, welcher während seines letzten Besuches in Petersburg bekanntlich zum Chef des Regiments der petersburger Grenadiere ernannt wurde, welches früher seinem Vater König Friedrich Wilhelm III. angehörte und noch dessen Namen trägt, hat durch Kabinettsordre vom 2. Juni dem Regimente Fahnenbänder verliehen, die in diesen Tagen dem Obersten Grafen Komarowski eingehändigt wurden.

Der Vorstand des Bonifaciusvereins hatte sich an das Polizeipräsidium mit dem Ersuchen gemandt, ihm einige Sitzungen zur Regelung der Darlehns- und Sterbefasse des Vereins zu gestatten. Dieselben sind unter der Bedingung genehmigt worden, daß sie sich lediglich auf diese Regelung beschränken und daß ein Polizeibeamter anwesend ist, welcher dies überwacht.

Wir brachten neulich eine Mittheilung der „Post“, wonach Briefschästen, welche im Auftrage des Reichskanzlers nach Berlin expedirt wurden, mit verletztem Siegel eingegangen sein sollten. Ein Theil der Presse hat daran Anschuldigungen gegen die bairischen Postbehörden geknüpft. Daß auch anderwärts Unregelmäßigkeiten vorkommen können, beweist folgende Beschreibung zweier Briefcouverts, welche die „Germania“ liefert: Das eine trägt die Adresse der Gemahlin ihres Mitredakteurs C. J. Gremer, und ist laut amtlichem darauf befindlichen Attest bei Entnahme aus dem Eisenbahnbriefkasten verletzt worden, die eine Ecke des Couverts, bis zur Mitte der beiden Seiten hin, war fast vollständig abgerissen, so daß zum Verschluss drei Papierstreifen notwendig waren.

DRG. Der Kultusminister hat bestimmt, daß die Vereidigung der Lehrer an Volksschulen fortan nur in der durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. Januar und 6. Mai 1867 für die mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Form erfolgen und von diesem Eide die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, getrennt werden soll. Es muß deshalb in denjenigen Fällen, in welchen ein Kirchenamt mit dem Schulamt kombiniert ist, der Lehrer in Bezug auf das kirchliche Amt besonders verpflichtet werden.

ämtern kombinierten Kirchenämter muß für die Zukunft durchweg die dienstliche Verpflichtung der dazu Berufenen erfolgen. Ausgenommen sind nur die Fälle, in welchen der Berufene in einem früheren Dienstverhältniß schon den Staatsbeamteneid geleistet hat. In diesen Fällen ist wie bei den bereits dienstlich verpflichteten Lehrern zu verfahren.

Die wichtigen und umfangreichen Justiz-Gesetzgebungs-Entwürfe für das Deutsche Reich sind nunmehr, nachdem sie das Stadium der Berathung im Plenum des Bundesrathes zurückgelegt, mittelst Schreiben des Reichskanzlers an das Präsidium des Reichstages gelangt und im Druck begriffen. Es sind folgende:

- 1) Die Zivilprozessordnung, 815 §§ enthaltend, 2) die Strafprozessordnung, 425 §§ enthaltend, 3) die Gerichtsverfassung, 166 §§ enthaltend, 4) das Einführungs-gesetz dazu, 14 §§ enthaltend. Der unter 3 genannte Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes besteht aus folgenden Titeln: 1) Gerichtsbarkeit, 2) Amtsgerichte, 3) Schöffengerichte (Kompetenz bis zu drei Monaten Gefängnis und 600 Mark oder 200 Thlr. Geldstrafe, alle Uebertretungen), 4) Landgerichte, 5) Schwurgerichte, 6) Handelsgerichte, 7) Oberlandes-Gerichte, 8) das Reichsgericht, 9) Staatsanwaltschaft, 10) Zustellungs- und Vollstreckungs-Beamte, 11) Rechtsbeistand, 12) Deffentlichkeit, Sitzungspolizei, 13) Berathung, 14) Gerichtsferien.

Jedem der Entwürfe sind sehr ausführliche Motive beigegeben. Bei dem großen Umfang dieser dem Plenum des Reichstages im Oktober d. J. zu machenden Vorlagen wird der Druck längere Zeit in Anspruch nehmen.

Natitor, 24. Juli. Wie der „Oberschl. Anzeiger“ erfährt beabsichtigt eine Anzahl Bauern aus der Umgegend von Natitor mit ihren Familien nach Amerika auszuwandern, um dort, fern von dem Geltungsbereich der Maigesetze, eine katholische Kolonie zu gründen. Die Seelsorge der neuen Gemeinde soll ein mit der staatlich geforderten Vorbildung nicht versehen, in Preußen demzufolge auch nicht anstellungsberechtigter Geistlicher, der Sohn eines ebenfalls zur Auswanderung bereiten ultramontanen Bauern, übernehmen. (Vielleicht schließen die Redaktionen einiger ultramontaner Blätter sich dieser Auswanderung an.)

Göttingen, 22. Juli. Heute Morgen wurde der Pfarrverweser Sievers aus Seulingen, der nach seiner Ausweisung seine Pfarrgemeinde wieder aufgesucht und bei ihr am letzten Sonntage den Gottesdienst gehalten hatte, dadurch durch den Polizeikommissär zu dem Kronanwalt geführt und, wie die „S. Z.“ meldet, dajelbst verhaftet. Wie man dem „S. C.“ schreibt, hätte Herr S. „von der Gemeinde Abschied genommen und ihr mitgetheilt, daß er nicht wiederkomme, denn so wolle es jetzt — der Bischof.“ Man scheint demnach, sagt der Korrespondent, doch zu der Einsicht gelangen zu wollen, daß ein weiteres Ausstreben gegen die Staatsgewalt fürder mehr schade als nütze.

Remscheid, 25. Juli. Doch nicht alle Gerichte schließen sich der Ansicht derer von Baderborn an, daß erkannte Geldbußen wider Willen und Wissen der Verurtheilten mit befreiender Wirkung für diese durch Dritte gezahlt werden dürfen. Die „Bl. Btg.“ schreibt:

Der Kaplan Joh. Kirsch zu Ballenbar ist vom hiesigen kgl. Kreisgerichte wegen Vergehen gegen die Maigesetze mehrfach zu Geldstrafen verurtheilt worden. Nachdem Kirsch wegen der ersten rechtskräftig erkannten Strafe unpfändbar befunden und zur Anrechnung der substituirten Freiheitsstrafe aufgefordert war, zahlte vor Ablauf der gestellten Frist ein Dritter bei der hiesigen Gerichtsstelle die Strafe im Betrage von 70 Thlr. ein. Da dieser auf gegebene Veranlassung erklärte, daß er das Geld weder von Kirsch empfangen, noch auch in dessen Auftrage gezahlt habe, hat das hiesige Kreisgericht, davon ausgehend, daß die Anwendung der gemeinrechtlichen Vorschriften über die Zahlung einer Geldschuld durch unbefugene Stellvertreter aus geschlossen ist, und daß einem beliebigen Dritten die Annahme der gegen einen Andern erkannten Geldstrafe zu verweigern sei, sofort die Rückzahlung der 70 Thlr. angeordnet und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe verhängt.

Oesterreich.

Wien, 26. Juli. Ueber die Reise-Dispositionen des Kaisers kommen dem „N. W. Fr. Bl.“ folgende authentische Mittheilungen zu: Se. Majestät wird am 29. d. von Ischl nach Wien zurückkehren und bis zum 26. August im Schlosse Lozenburg verweilen, wo auch das kaiserliche Geburtsfest am 18. August gefeiert werden wird. Am 26. August begiebt sich der Monarch ins Brucker Lager und von dort nach Totis. Die Reise von Totis nach Böhmen wird über Wien genommen, wo auch einen Tag Aufenthalt gemacht wird. Am 8. oder 9. September wird Se. Majestät in Prag anlangen und von dort aus sich in das Lager begeben. Ein nochmaliger Besuch der Lager in Ungarn fällt wahrscheinlich in denselben Monat. Die Rückkehr des Kaisers nach Wien wird erst am 3. Oktober erfolgen. Von einem Besuche des Kaisers in Fürstenwalde bei Ohlau in Schlesien, wo der deutsche Kaiser Ende Oktober große Hoffjagden abhält, ist vorläufig hier nichts bekannt. Die Kaiserin reist nächsten Dienstag nach England. — Wie der „Karlbr. Btg.“ gemeldet wird, soll der Kaiser beabsichtigen, einer dringenden Einladung der Königin Viktoria entsprechend, seine Gemahlin persönlich von der Insel Wight abzuholen und bei diesem Anlaß auch London zu besuchen.

Karlsbad, 25. Juli. Der „Sprudel“ beharrt auf seiner Behauptung, Rodesfort unterhandle mit der österreichischen Regierung wegen seiner Kur in Karlsbad. In dem genannten Badesblatte ist heute folgendes zu lesen: „Das Telegramm, welches die Bades-Direction in Karlsbad am 19. Juli über die Affaire Rodesfort erhielt, lautet: „Kann Rodesfort nach Karlsbad kommen, ist eine Wohnung frei? Drathantwort. T. Wight, Badeshotel in London.“ Die Antwort der Badesdirection lautet: „Eine Wohnung ist frei; die politische Frage ist Angelegenheit der Regierung. Der Bezirkshauptmann wendete sich an den Statthalter, dieser an das Ministerium des Außern. Die Antwort ist noch ausstehend.“ Unter Wien schreibt man aus guter Quelle: Die Debatten, ob Rodesfort nach Karlsbad kommen kann,









